

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12170 –

EU-Kunststoffgranulatverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Kommission hat am 16. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik COM(2023) 645 final vorgestellt. Der Vorschlag zielt u. a. darauf ab, die Pelletverluste in die Umwelt zu reduzieren und damit eine Reduzierung der Freisetzung von Kunststoffgranulat um bis zu 74 Prozent zu erreichen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_23_4984/IP_23_4984_DE.pdf). Da sich die Verhandlungen mittlerweile der Endphase annähern und sich nach Wahrnehmung der Fragesteller die Stimmen ob der unangemessenen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen häufen, ergeben sich Fragen an die Bundesregierung.

1. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie hoch in Deutschland die jährliche Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt ist und welchen Anteil Kunststoffgranulate an den gesamten Mikroplastikeinträgen in die Umwelt ausmachen (bitte für die Jahre 2018 bis 2023 einzeln auflühren)?

Die Europäische Kommission (KOM) schätzt, dass die Einträge von Kunststoffgranulat in der EU im Jahr 2019 zwischen rund 52 000 und 184 000 Tonnen lagen. Die gesamten Mikroplastikeinträge für die EU lagen nach Schätzung der KOM bei 42 000 Tonnen aus beabsichtigt zu Produkten hinzugefügtem Mikroplastik und zwischen 0,7 und 1,8 Millionen Tonnen durch unbeabsichtigten Eintrag. Der Vorschlag für eine Verordnung zielt auch auf eine Verbesserung der Datenlage sowie EU-weit einheitliche Datenerfassung ab.

2. Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Hauptquellen für den Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt?

Zu unterscheiden ist hier zwischen absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln und unbeabsichtigtem Eintrag von Mikroplastik. Zu den wesentlichen Quellen für unbeabsichtigten Eintrag gehören vor allem Farben, Reifen, Textili-

en und Kunststoffgranulat. Der KOM-Vorschlag betrifft ausschließlich Kunststoffgranulat, das nach Einschätzung der KOM die drittgrößte Quelle für unbeabsichtigten Eintrag ist.

3. Welchen konkreten Regelungen unterliegen die in Deutschland ansässigen kunststoffverarbeitenden Unternehmen bereits, um den Eintrag von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verhindern?

Kunststoffverarbeitende Unternehmen sind in Deutschland vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfasst und unterliegen den entsprechenden untergesetzlichen Regelwerken, beispielsweise der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft). Dies gilt auch für größere offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können. Auf europäischer Ebene ist die Herstellung von Kunststoffen in industriellem Umfang unter der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen geregelt. Ebenfalls dem Ziel der Verhinderung des Umwelteintrags von Mikroplastik dienen die EU-weit gültigen Regelungen zum Inverkehrbringen synthetischer Polymermikropartikel der Beschränkungen laut Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 zur Ergänzung des Anhang XVII der REACH-Verordnung (VO (EU) 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

4. Erachtet die Bundesregierung die bereits im deutschen Recht bestehenden Regelungen zur Vermeidung des Eintrags von Kunststoffgranulat in die Umwelt für ausreichend?
5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, dass es für Kunststoffgranulate einer eigenen EU-Verordnung bedarf, oder ist sie der Ansicht, dass entsprechende Regelungen – sofern materieller Regelungsbedarf besteht – auch über das bereits bestehende Immissionsschutzrecht implementiert werden könnten?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die in Antwort zu Frage 3 genannten Regelungen tragen zur Minderung des Eintrags in die Umwelt bei. Der KOM-Vorschlag erfasst darüber hinaus Einträge durch Handlungen und Vorkehrungen, die bisher nicht abgedeckt werden.

6. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, sich auf EU-Ebene für ein ergänzendes Impact Assessment für kleine und mittlere Unternehmen einzusetzen, um die möglichen bürokratischen Auswirkungen auf den europäischen Mittelstand näher untersuchen zu können?

Der KOM-Vorschlag hat Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen betrachtet und sieht bereits Erleichterungen für diese vor. In den laufenden Verhandlungen in Brüssel muss der KOM-Vorschlag jedoch weiter geprüft werden. Hierbei prüft die Bundesregierung auch, ob die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen hinreichend berücksichtigt werden.

7. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments, Staub aus Kunststoffgranulat in den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung aufzunehmen?

Die Bundesregierung sieht dies kritisch und lehnt die Einbeziehung ab.

8. Inwiefern wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass sich Unternehmen neben dem Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) auch nach EN ISO 14001 zertifizieren lassen können, um den Anforderungen der Verordnung nachzukommen?

Die Einbeziehung von EMAS und ISO 14001 wird von der Bundesregierung unterstützt, sofern dadurch die Anforderungen der zukünftigen Verordnung erfüllt werden.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments, eine Kennzeichnung von Kunststoffgranulaten im internationalen Wirtschaftsverkehr einzuführen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorschlag vor dem Hintergrund internationaler Handelsvorschriften?

Die Bundesregierung hat dazu noch keine Position.

10. Hält die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgeschlagene Bagatellschwelle von 5 Tonnen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a für angemessen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung begrüßt die Einführung einer Bagatellschwelle. Dadurch können Betriebe, die Forschungs- oder Versuchsanlagen sind oder die nicht regelmäßig Verarbeitungsvorgänge durchführen, entlastet werden. Bzgl. der genauen Bemessung einer solchen Bagatellschwelle hat die Bundesregierung noch keine abschließende Position.

11. Hält die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgeschlagene Mengenschwelle von 1 000 Tonnen pro Jahr zur Abgrenzung von Klein- sowie Kleinstunternehmen einerseits und mittleren sowie großen Unternehmen andererseits für gerechtfertigt, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung begrüßt, dass der KOM-Vorschlag durch die Setzung der Mengenschwelle für kleinere Unternehmen Entlastungen vorsieht. Bzgl. der genauen Bemessung einer solchen Mengenschwelle hat die Bundesregierung noch keine abschließende Position.

12. Wie viele kleine und mittelgroße Unternehmen in Deutschland würden nach Einschätzung der Bundesregierung bei der vorgeschlagenen Mengenschwelle von 1 000 Tonnen pro Jahr unter die neuen Zertifizierungs- und Auskunftspflichten fallen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

13. Von welchem zusätzlichen Nutzen für die Umwelt geht die Bundesregierung durch die Schaffung eines neuen Registers nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs aus?

Nach Einschätzung der Bundesregierung zielt das von der KOM vorgeschlagene Register in erster Linie auf die Information der Öffentlichkeit. Inwiefern die Information der Öffentlichkeit die Schaffung eines neuen Registers rechtfertigt, wird von der Bundesregierung kritisch geprüft.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, dass nach dem Verständnis der Fragesteller bereits ein Regelverstoß eines Frachtführers vorliegt, wenn er keinen Besen oder keine Schaufel im Fahrzeug mitführt, vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels, bürokratische Lasten für Unternehmen (hier: Gütertransportunternehmen) zu reduzieren?

In Anhang III des KOM-Vorschlags werden Besen und Kehrblech nur beispielhaft genannt. Es ist nicht erkennbar, wie sich daraus wesentliche bürokratische Lasten ergeben könnten. Welche konkreten Anforderungen sinnvoll sind und welche weniger, wird aber noch im Rahmen der laufenden Verhandlungen geprüft.

15. Wird sich die Bundesregierung im Sinne der Entlastung deutscher Gerichte für eine Änderung des Artikels 14 Absatz 4 Satz 2 des Verordnungsentwurfs einsetzen, nach dem der Zugang zu behördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren kostenlos sein soll?

Die Bundesregierung lehnt die Kostenfreiheit hier ab.

16. Hält die Bundesregierung die in Artikel 16 des aktuellen Regulierungsentwurfs vorgesehene Beweislastumkehr für rechts- und verhältnismäßig, und wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung sieht den Artikel 16 des KOM-Vorschlags sehr kritisch und plädiert für eine weitgehende Streichung.

17. Inwiefern sieht die Bundesregierung im aktuellen Regulierungsentwurf die Kohärenz der Rechtsvorschriften mit der EU-Gesetzgebung (PPWR-Anforderungen für Verpackungsformate, REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), CLP (Classification, Labelling and Packaging)) gewährleistet?

Die Abgrenzung zu bestehenden Regelungen ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen in Brüssel. Hier steht die KOM als Garant der Kohärenz im Mittelpunkt, aber auch für die Bundesregierung ist sie ein wichtiges Anliegen. Die Freisetzung von Kunststoffgranulat aus Anlagen oder beim Transport ist im Wesentlichen auf mangelndes Bewusstsein und unsachgemäße Handhabung zurückzuführen und mit vergleichsweise einfachen und raschen Maßnahmen zu mindern, die in anderen Vorschriften nicht enthalten sind.

18. Befürwortet die Bundesregierung eine Verrechtlichung der Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) im Zusammenhang mit dem Transport von Kunststoffpellets in Frachtcontainern auf See (<https://wwwcdn.imo.org/localresources/en/MediaCentre/HotTopics/Documents/MEPC.1-Circ.909.pdf>)?

Die Bundesregierung unterstützt eine internationale Regelung im Rahmen der IMO.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Verordnungsvorschlags auf die deutsche Kunststoffindustrie?

Der Vorschlag der KOM orientiert sich stark am internationalen Programm „Operation Clean Sweep“ (OCS), das im Jahr 2015 von der europäischen Kunststoffindustrie (Plastics Europe, European Plastics Converters) als freiwillige Verpflichtung angenommen wurde. Der KOM-Vorschlag greift die Initiative der Industrie hinsichtlich Konzept und Maßnahmen auf. Darüber hinaus hat die KOM im Rahmen des Impact Assessments die wirtschaftlichen Auswirkungen untersucht.

20. Inwieweit sieht die Bundesregierung durch die vorgeschlagene Verordnung das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Ländern außerhalb der EU, die weniger strenge Umweltauflagen für Kunststoffgranulate haben?
21. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten für Unternehmen nicht zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht nach aktuellem Stand keine konkreten Anhaltspunkte für Wettbewerbsverzerrung durch den KOM-Vorschlag. Der Vorschlag baut auf einer Industrieinitiative auf, die Maßnahmen und der Aufwand sind vergleichsweise einfach, das Impact Assessment der KOM ergibt keine Hinweise auf Wettbewerbsverzerrung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.